

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 30.09.2010 die folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie über Zuwendungen der Gemeinde Holle

Die Gemeinde Holle unterstützt und fördert die in ihrem Gebiet ansässigen Sportvereine. Dies geschieht, um die Kinder- und Jugendarbeit, aber auch das Engagement und die Leistungen im kulturellen und sozialen Bereich sowie in der Gesundheitsprävention zu unterstützen.

Auf die Zuwendungen entsprechend dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird auch nur entsprechend den im Haushaltsplan hierfür zur Verfügung gestellten Mittel ausgezahlt. Sollten die Mittel der Gemeinde Holle in einem Haushaltsjahr nicht für alle vorliegenden und von den Ratsgremien beschlossenen Anträge ausreichen, werden die Zuwendungen entsprechend dem Antragseingang bedient.

Gefördert werden alle Investitionen ab einem Wert von 1.000 €, sofern sie dem Sport zuzurechnen sind. Nicht gefördert werden Investitionen in oder für gewerbliche Betriebe, wie z.B. Gaststätten.

Der Förderhöchstbetrag beträgt maximal 20 % der anerkannten Investitionen. Anerkannt werden die Investitionen auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages und Finanzierungsplanes des Sportvereins, der sämtliche Einnahmen zur Finanzierung der Investition enthält. Die kompletten Unterlagen müssen **vor** Beginn der Investition bei der Gemeinde vorliegen. Ausgezahlt wird die Zuwendung auf der Grundlage eines Verwendungsnachweises bis zur Höhe von 20 % der nachgewiesenen Investitionskosten, höchstens jedoch des auf der Grundlage des Antrages beschlossenen Zuwendungsbetrags. Mehrere Zuschussanträge für dieselbe Investitionsmaßnahme sind nicht zulässig.

Eigenleistungen werden bis zu einem Maximalbetrag von 10 € pro Stunde und Helfer sowie bis zu maximal einem Drittel der Gesamtkosten einer Investitionsmaßnahme anerkannt.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bis zu einer Höhe von maximal 70 % entsprechend dem Fortschritt der Investitionen. Diese sind unter Vorlage von Teilverwendungsnachweisen zu beantragen. Die verbleibenden 30 % der Zuwendung werden erst nach vollständigem Verwendungsnachweis zur Auszahlung gebracht. Die Zuwendung erfolgt nicht oder nicht in vorgenannter Höhe, wenn die zugrundeliegende Investition von anderen öffentlichen oder privaten Kassen ebenfalls bezuschusst wird und die Zuschussquote unter Einbeziehung der gemeindlichen Mittel 80 % der Gesamtinvestitionskosten überschreitet. Die Zuwendung der Gemeinde Holle wird immer nachrangig gewährt.

Auf eine Zuwendung der Gemeinde Holle entsprechend diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Jeder Zuwendungsantrag entsprechend dieser Richtlinie wird von den Ratsgremien geprüft. Entsprechend dieser Prüfung erfolgt eine Einzelfallentscheidung.